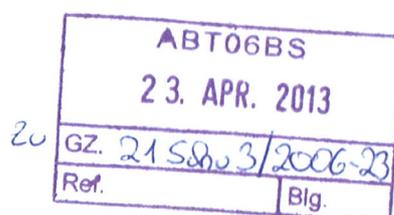


Amt der Steiermärkischen Landesregierung

per E-Mail



Geschäftszahl: BMUKK-14.593/0005-III/1/2013
SachbearbeiterIn: Mag. David Obenaus
Abteilung: III/1
E-Mail: david.obenaus@bmukk.gv.at
Telefon/Fax: +43(1)53120-2316/53120-812316
Ihr Zeichen: ABT06BS-21 Schu3/2006-23
ABT06BS-21 Schu3/2006-24

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl

Entwurf eines steiermärkischen Landesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 28. Juni 1985 über das Dienstrecht der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer ausgeführt wird (Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz – StLLDAG 2013) sowie Beschlussreifer Entwurf einer Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung über die Objektivierung des Leiterbestellungsverfahrens an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (Verordnung zum Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz 2013 – StLLDAG-VO 2013); Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur nimmt zum Entwurf des das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz – LLDG 1985 ausführenden steiermärkischen land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz – StLLDAG 2013 und zum Entwurf einer Verordnung über die Objektivierung des Leiterbestellungsverfahrens an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen (Verordnung zum Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechts-Ausführungsgesetz – StLLDAG-VO 2013) wie folgt Stellung:

Die in § 26 Abs. 6 LLDG 1985 für den Landesgesetzgeber vorgesehene Ermächtigung zur Erlassung von Ausführungsbestimmungen kann nur auf der Grundlage der im LLDG 1985 vom zuständigen Bundesgesetzgeber für die Auswahl von Schulleiterinnen und -leitern bereits vorgegebenen Regelung wahrgenommen werden, die in § 26 Abs. 6 LLDG 1985 diesbezüglich bereits verbindlich vorgegebenen Wertungen sind daher für den Landesgesetzgeber nicht disponibel.

Gemäß den Vorgaben im LLDG 1985 ist bei der Beurteilung der Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber auf die nachfolgenden drei Kriterien in der angegebenen Reihenfolge Bedacht zu nehmen:

1. die in der Ausschreibung allenfalls angeführten zusätzlichen fachspezifischen Kenntnisse und Fähigkeiten und anschließend auf
2. die Leistungsfeststellung, den Vorrückungstermin und die in der betreffenden Schulart zurückgelegte Verwendungszeit.

Dieser Vorgabe entspricht das neue System bezüglich allfälliger in der Ausschreibung angeführter und für die Auswahl vorrangig mit einzubeziehender „zusätzliche(r) fachspezifische(r) Kenntnisse und Fähigkeiten“ durch die Hervorhebung dieses Kriteriums in § 4 StLLDAG 2013 (Berufsbiografie). In § 3 der StLLDAG-VO 2013 wird allerdings für die nähere Festlegung der innerhalb des Abschnittes zur Berufsbiografie zu vergebenden Wertungspunkte dieses laut LLDG 1985 vorrangig zu berücksichtigende Kriterium nicht einbezogen und daher diesem im LLDG 1985 vorgegebenen Wertungsgesichtspunkt nicht Rechnung getragen.

Mit der Festlegung abschließender für die Auswahl zu berücksichtigender Kriterien ist grundsätzlich die Gefahr verbunden, dass im Einzelfall im Rahmen des Auswahlverfahrens sich ergebende evidente jedoch nach den vorgegebenen Punktebewertungen nicht genügend einbeziehbare Qualifikationsmerkmale für die Auswahlentscheidung nicht hinreichend berücksichtigt werden können.

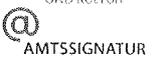
Ob die von den Bewerberinnen und Bewerbern erzielten Gesamtpunktezahlen allein für die Besetzung der ausgeschriebenen Stelle bestimmend sein sollen, bleibt im Gesetz offen. Insofern ist auch unklar, inwieweit und nach welchen Kriterien das letztlich die Personalentscheidung treffende Organ noch von der Bestellung der nach Wertungspunkten bestqualifizierten Person Abstand nehmen darf. Wäre bei laut der Punktwertung knapp beieinanderliegenden Bewerberinnen und Bewerbern die Punktwertung entscheidend, so könnte eine sich aufgrund einer Gesamtsicht und des Gesamteindrucks der Bewerberinnen und Bewerber losgelöste abschließende Bewertung nicht mehr erfolgen. Insofern wird eine Klarstellung zur Vorgehensweise und zum Auswahlspielraum des entscheidenden Organs im Auswahlverfahren bei anhand der erzielten Wertungspunkte knappen Ermittlungsergebnissen ange-regt.

Das Abstellen auf das von den einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern aufgewiesene Ergebnis der Leistungsfeststellung (für Vertragslehrkräfte wird wohl ein der formellen Leistungsfeststellung gleichkommendes Pendant festzulegen sein) mit dem Ergebnis, dass nur die ausgezeichnete Leistungsfeststellung mit 100 Punkten bewertet wird, darunter liegende Ergebnisse hingegen zu keinen Wertungspunkten führen sollen, benachteiligt von außerhalb des Landesdienstes kommende Bewerberinnen und Bewerber, wie etwa auch Bewerberinnen und Bewerber aus einem EU-Mitgliedstaat, ebenso aber auch im Dienststand befindliche Lehrkräfte, bezüglich welcher keine Leistungsfeststellungen durchgeführt worden sind.

Gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG dürfen Durchführungsverordnungen nur aufgrund einer präzisen gesetzlichen Ermächtigung erlassen werden. In diesem Sinne ist die allgemeine in § 1 Abs. 4 StLLDAG 2013 vorgesehene Ermächtigung nicht ausreichend bestimmt. Weiters wird bemerkt, dass im Titel der Verordnung das Bezug genommene Gesetz mit der Jahreszahl 2013 zitiert wird, der Bezug auf das Jahr 2013 findet sich im betreffenden Gesetzesentwurf tatsächlich aber erst in der Kurzbezeichnung.

Wien, 19. April 2013
Für die Bundesministerin:
Dr. Josef Schmidlechner

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	TW96ZADgvzOqZYJKxzSvPLn2Pa34AxmeyJGx6KVZWDsX1wbL395ZycDHF49sznSY9YO4OugvFkOeWUUnRqmopuYcvA rguFFyzo33d9jgmbhP3pdNpwD8ob4g2T07dfjV1Oolalc0g+fjHrDvTe5uhCw5GkhdJ60QdXBV8RA30=	
 BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT, KUNST UND KULTUR 	Unterzeichner	Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur
	Datum/Zeit-UTC	2013-04-23T10:53:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	535229
	Methode	urn:pdfsigfilter.bka.gv.at:binaer.v1.1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmukk.gv.at/verifizierung .	